

JÜRGEN DENDORFER

Grafen, Markgrafen, Herzöge -
Der Rang der *principes* und der Hof der Könige
im ostfränkisch-deutschen Reich (11./12. Jahrhundert)

Originalbeitrag erschienen in:

Jörg Peltzer (Hg.), Rank and Order. The Formation of Aristocratic Elites in Western and Central Europe, 500-1500. Reihe: RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa Bd.4 © Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern 2015, S. 99-116. www.thorbecke.de

Grafen, Markgrafen, Herzöge – Der Rang der *principes* und der Hof der Könige im ostfränkisch-deutschen Reich (11./12. Jahrhundert)

Jürgen Dendorfer

Im Jahr 1156 entfaltete sich in und um Regensburg ein in der deutschen Forschung vieldiskutiertes Schauspiel, das mitten in unser Thema führt.¹ Ende September stieß Friedrich Barbarossa zu den schon seit einiger Zeit in Regensburg, dem Vorort des Herzogtum Bayerns, versammelten Fürsten – den *principes*. Bald darauf begab sich der Kaiser allein vor die Stadt, wo auf den Barbiner Wiesen der Babenberger Heinrich Jasomirgott seine Zelte aufgeschlagen hatte. Was bewog den Staufer zu dieser ungewöhnlichen Geste?

Heinrich Jasomirgott, ein Onkel Barbarossas aus der Familie der Babenberger, war seit 1143 Herzog von Bayern.² Auch zu diesem Zeitpunkt, im Jahr 1156, erhob er noch den Anspruch, im Amt zu sein, obwohl ihm die Herzogswürde durch Urteil der Fürsten bereits wenige Monate zuvor abgesprochen und sein Konkurrent, der Welfe Heinrich der Löwe, vom Kaiser schon in Regensburg als Herzog installiert worden war.³

In diesen spannungsgeladenen Septembertagen standen sich somit auf den Wiesen vor Regensburg zwei Rangvorstellungen führender Großer des Reiches in geradezu unvereinbarem Gegensatz gegenüber. Beide Heinriche wollten Herzöge von Bayern sein. Dabei war Heinrich der Löwe bereits Herzog von Sachsen und blieb dies auch. Im politischen Frühling der ersten Jahre Friedrich Barbarossas konnte er seine nachdrücklich aufrecht erhaltenen Ansprüche auf Bayern durchsetzen, er wurde zum Herzog zweier Herzogtümer.

- 1 Dazu Ottonis Gesta Friderici Imperatoris, in *Ottonis et Rahewini Gesta Friderici Imperatoris*, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 46), Hannover 1912, S. 1–161, hier S. 160–161; zur Deutung die Beiträge in Peter SCHMID/Heinrich WANDERWITZ (Hg.), *Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus* (Regensburger Kulturleben 4), Regensburg 2007, mit älterer Literatur.
- 2 Zum bayerischen Herzogtum der Babenberger: Jürgen DENDORFER, Von den Babenbergern zu den Welfen. Herzog und Adel in Bayern um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in Hubertus SEIBERT/Alois SCHMID (Hg.), *München, Bayern und das Reich im 12. und 13. Jahrhundert. Lokale Befunde und überregionale Perspektiven* (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft 29), München 2008, S. 221–247; zu den Babenbergern jüngst, allerdings zu einseitig aus österreichischer Perspektive und mit überholten reichsgeschichtlichen Wertungen: Georg SCHEIBELREITER, *Die Babenberger. Reichsfürsten und Landesherren*, Wien 2010.
- 3 Zur Ereignisfolge und Deutung: Knut GÖRICH, *Friedrich Barbarossa. Eine Biographie*, München 2011, S. 127–134.

Für den Babenberger Heinrich Jasomirgott hingegen musste es auch aus der Sicht der hochadligen Ranggesellschaft des 12. Jahrhunderts um viel, wenn nicht alles gehen. Verlor er die bayerische Herzogswürde, blieb er zwar Markgraf der bayerischen Ostmark, doch nicht nur seiner Vorstellung zufolge dürfte der im Markgrafentitel ausgedrückte Rang seine Position im Reich nicht mehr adäquat abgebildet haben: Königsgleiche Abstammung und Verwandtschaft verbanden den Sohn der Salierin Agnes mit seinem Halbbruder, dem verstorbenen König Konrad III. (1138–1152), ebenso wie mit seinem Neffen Friedrich Barbarossa (1152–1190).⁴ Der Umfang ausgedehnter babenbergischer Herrschaftsrechte im Herzogtum Bayern und in der Ostmark hob ihn weit über Grafen und wohl auch über vergleichbare Markgrafen hinaus. Ferner konnte das im babenbergischen Haus über 16 Jahre ausgeübte Amt des bayerischen Herzogs einen Anspruch auf diesen Rang begründen. Nicht zuletzt war Heinrich einer der führenden *principes* am Hof König Konrads III. Geradezu unermüdlich auf Hoftagen des Königs anwesend und in dessen Auftrag auf Kriegszügen und Gesandtschaften unterwegs, kam ihm im Kreis der engsten Verwandten, auf die sich der erste Staufer stützte, eine herausragende Position zu.⁵ Seine Stellung manifestierte sich nicht zuletzt in seiner eigenen Eheverbindung: Kein anderer Großer des Reiches war wie Heinrich Jasomirgott mit einer Nichte des byzantinischen Kaisers vermählt. Heinrichs Brüder und Söhne heirateten, soweit bekannt, nur Töchter von Königen.⁶ Dieses dichte Geflecht von Indikatoren – von der Abstammung über die Stärke und den Umfang der eigenen Herrschaft sowie über das Herzogsamt und die eminente ‚Königsnähe‘ bis hin zum Konnubium – verweist auf einen weit herausgehobenen Rang Heinrich Jasomirgotts. Nicht nur er dürfte deshalb überzeugt gewesen sein, dass sein Anspruch, im Jahr 1156 Herzog zu bleiben, begründet war und der Verlust des Herzogstitels eine ehrverletzende Zurücksetzung bedeutet hätte. Mehr als ein Jahrzehnt zuvor hatte 1138 die Absetzung des Vaters Heinrichs des Löwen, Heinrichs des Stolzen, als Herzog von Bayern und Sachsen eine Kettenreaktion von König Konrad nicht mehr beherrschbarer Konflikte ausgelöst.⁷ Diese trugen der Regierungszeit des ersten Staufers schon in der zeitgenössischen Chro-

4 Tobias WELLER, *Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels im 12. Jahrhundert* (Rheinisches Archiv 149), Köln 2004, S. 326–393, zu den Babenbergern, hier S. 336–337.

5 Zu diesem Kreis der Verwandten um Konrad III.: Jürgen DENDORFER, „Aus dem Geschlecht König Konrads“/„De genere regis Cūnradi“ – Die Familie König Konrads III. und die frühen Staufer, in *Konrad III. (1138–1152). Herrscher und Reich* (Schriften zur stauferischen Geschichte und Kunst 30), Göttingen 2011, S. 25–45.

6 Mit Ausnahme der Geistlichen, zu den Eheverbindungen der Brüder und Söhne: WELLER, *Heiratspolitik*, S. 348–363, S. 384–390.

7 Knut GÖRICH, Wahrung des honor. Ein Grundsatz im politischen Handeln König Konrads III., in Hubertus SEIBERT/Jürgen DENDORFER (Hg.), *Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich (1079–1152)* (Mittelalter-Forschungen 18), Ostfildern 2005, S. 267–297, hier S. 290–296.

nistik das Signum einer friedlosen Zeit ein und ließen die vornehmlich ältere Forschung sein ‚Scheitern‘ attestieren. Rangkonflikte konnten tiefe Gräben aufreißen, die kaum mehr zu überbrücken waren. Friedrich Barbarossa mühte sich deshalb – neben dem Druck, der durch Entscheidungen der Fürsten aufgebaut wurde – weiterhin um eine Verhandlungslösung. Ihr Zustandekommen hat Knut Görich umsichtig geschildert.⁸ Am Ende stand der Ausgleich auf den Barbingen Wiesen. Der Kaiser kam dem Babenberger im Wortsinn entgegen, er zog vor die Tore der Stadt zum Zeltlager des Herzogs. Nachdem er mit ihm einig geworden war, folgten ihm „alle Vornehmen und Großen“, die bislang in Regensburg geblieben waren.⁹ Vor den Zelten entfaltete sich das von Otto von Freising beschriebene ‚Machttheater‘. Der Babenberger übergab die Herzogsgewalt – den *ducatus* – mit sieben Fahnen an den Kaiser. Dieser reichte alle sieben an Heinrich den Löwen weiter, der damit als Herzog von Bayern bestätigt wurde. Der Welfe gab nun zwei Fahnen an Friedrich Barbarossa zurück, die für die Ostmark und ihre Grafschaften stehen sollten.¹⁰ Aus der Mark und den Grafschaften schuf der Kaiser daraufhin durch Urteil der Fürsten – *iudicio principum* – ein Herzogtum (*ducatus*) – das neue Herzogtum Österreich. Mit ihm wurde Heinrich Jasomirgott durch die zuvor von Heinrich den Löwen an den Kaiser restituierten zwei Fahnen investiert. Die Dauerhaftigkeit der Übereinkunft bestätigte, so wiederum Otto von Freising, ein Privileg – das *Privilegium minus*; auch seine Aushändigung war Teil der Vorstellung.¹¹

Die inszenatorische Aussage des Geschehens sei in nur wenigen Strichen angedeutet – Kaiser und Fürsten kamen Heinrich Jasomirgott vor die Stadt entgegen; ihm wurde also nicht zugemutet, in seinem ehemaligen Vorort auf das Herzogtum Verzicht leisten zu müssen.¹² Der Babenberger konnte seinen Rang wahren und blieb Herzog. Betont wird, dass sich sein Herrschaftsgebilde aus der Mark und mehreren Grafschaften zusammensetzte; also über den Grad einer bloßen Markgrafschaft hinausging. Die Fürsten bildeten die Öffentlichkeit, vor der sich diese Anerkennung des neuen Rangs Herzog Heinrich Jasomirgotts vollzog; mehr noch: Herzog Wladislaus von Böhmen verkündete den Fürstenspruch. Die Fäden der Szenerie aber hielt in der Darstellung Ottos von Freising immer der Kaiser in Händen. Diese an sich bekannten Ereignisse sol-

8 Knut GÖRICH, „... damit die Ehre unseres Onkels nicht gemindert werde ...“. Verfahren und Ausgleich im Streit um das Herzogtum Bayern 1152–1156, in SCHMID/WANDERWITZ (Hg.), *Geburt Österreichs*, S. 23–35.

9 Ottonis Gesta Friederici Imperatoris, hg. von WAITZ, S. 160: *Dehinc principe patruo suo in campum occurrente – manebat ille [pene] ad duo Teutonica miliaria sub papilionibus – cunctisque proceribus virisque magnis accurrentibus, consilium, quod iam diu secreto retentum celabatur, publicatum est.*

10 Ebd., S. 160–161.

11 Ebd.: [...] *neve in posterum ab aliquo successorum suorum mutari posset aut infringi, privilegio [suo] confirmavit.* MGH DD FI, Bd. 1, Nr. 151, S. 255–260.

12 GÖRICH, *Friedrich Barbarossa*, S. 131.

len am Beginn des Beitrags stehen, weil wir in solcher Ausführlichkeit vom 10. bis ins 12. Jahrhundert nur selten etwas über die Grundlagen des Rangs der Großen sowie über deren Ansprüche und deren Kommunikation erfahren.

„Rang“, so gibt uns Jörg Peltzer als definitorischen Bezugspunkt vor, „stellt eine Beziehung zwischen der Ordnung, das heißt dem übergreifenden Bezugsrahmen, und der individuellen Position des Einzelnen her“. Er ergebe sich sowohl durch eine „Beziehung der Gleichheit“, der „Zugehörigkeit“ zu einer Gruppe, als auch durch eine „Unter-“ bzw. „Überordnung“.¹³ Und weiter: „Rang“ sei das „Ergebnis eines sozialen Prozesses“, „der nicht rechtlich sanktioniert werden muss, um wirksam zu werden [...]“¹⁴, solle der angemäße, behauptete Rang „gesellschaftliche Wirkung entfalten, muss er durch Dritte anerkannt werden“.¹⁵

Im Folgenden soll versucht werden, auszuloten, welche neuen Blicke dieser Ansatz auf die Ausbildung des Rangs der Großen und Fürsten des 10. bis 12. Jahrhunderts erlaubt. Der Akzent liegt dabei auf dem 12. Jahrhundert; in ihm veränderten sich, so die Ausgangsthese, Formen der Anerkennung des Rangs. Dem königlichen Hof kam nun eine immer bedeutendere Funktion dafür zu. Diese soll im Mittelpunkt meiner Erörterungen stehen.

Ausgehend vom Einleitungsbeispiel ist dabei Folgendes festzuhalten: Erstens konnten Große offenbar durch ein Geflecht von in diesem Beispiel angedeuteten Faktoren gute Argumente für einen herausgehobenen Rang haben. Wenn sie – wie Heinrich Jasomirgott oder auch Heinrich der Stolze – die Herzogswürde schon innehatten, dann war für sie und ihre Nachfahren eine Zurückstufung kaum möglich, ohne dass dies zu größeren Verwerfungen geführt hätte. Ihre ‚Ehre‘, im Sinne von Knut Görich, verpflichtete sie geradezu zur Wahrung des erreichten Rangs; die königliche Herrschaftspraxis musste auf solche Ansprüche Rücksicht nehmen.¹⁶ Dennoch stand es – zweitens – nicht im

13 Jörg PELTZER, *Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert* (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 2), Ostfildern 2013, S. 22; zu dieser sozialanthropologischen Prämisse der Heidelberger Forschungsgruppe „Rang und Ordnung“ (RANK) vgl.: Jörg PELTZER, Introduction, in Thorsten HUTHWELKER/Jörg PELTZER/Maximilian WEMHÖNER (Hg.), *Princely Rank in late Medieval Europe. Trodden Paths and Promising Avenues* (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 1), Ostfildern 2011, S. 11–25, hier S. 14–15.

14 PELTZER, *Rang der Pfalzgrafen*, S. 26.

15 Ebd., S. 27.

16 Zusammenfassend: Knut GÖRICH, Die Ehre des Reiches (honor imperii). Überlegungen zu einem Forschungsproblem, in Johannes LAUDAGE/Yvonne LEIVERKUS (Hg.), *Rittertum und höfische Kultur der Stauferzeit* (Europäische Geschichtsdarstellungen 12), Köln 2006, S. 37–74, hier S. 68: „Personenbezogene Herrschaftspraxis bedeutet für die Interaktion zwischen König und Großen, daß sie den honor wahren mußte, also die Ehre als Summe all dessen, was – aus Vornehmheit, Ämtern, Besitz, persönlichen Fähigkeiten und Verbindungen gebildet – die beanspruchte Stellung in der Rangordnung ausmachte.“

Belieben der Fürsten, selbst über ihren Rang zu befinden. Das Forum, vor dem dieser zugemessen oder abgesprochen wurde, war der Hof des Königs, der sich zum Hoftag erweitern konnte. Bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts erkannte den Rang einzelner Großer aber nicht der König allein an, sondern dies erfolgte nur im Einvernehmen mit den *principes*. Immer wieder begegnen im Bericht Ottos von Freising zum Ereignis von 1156 und im *Privilegium minus* Formeln, welche den Spruch der Fürsten oder ihre Zustimmung hervorheben; bis hin zur Narratio der Urkunde: Die Entscheidung sei auf einem allgemeinen Hoftag (*curia generalis*) in Regensburg gefallen, in Anwesenheit der Fürsten (*in presentia [...] principum*);¹⁷ nach Beratung und durch das Urteil der Fürsten (*consilio et iudicio principum*) habe Herzog Wladislaus von Böhmen gleichsam als Sprecher der *principes* deren Spruch (*sententia*) verkündet. Ihm pflichteten alle anderen Fürsten bei (*principibus approbantibus*).¹⁸ Wer gehörte nun zum Kreis der auf diese Weise hervorgehobenen *principes* und wie geschlossen war diese Ranggruppe? Drittens ist festzuhalten, dass in der Szene zugleich auch der entscheidende Weg der Kommunikation eines bestätigten alten und neu erworbenen Rangs sichtbar wurde: der Hof des Königs bzw. die Versammlung der Großen um den König, der Hoftag. Bildete schon im 12. Jahrhundert der Hof des Königs bzw. die Hoftage die ‚reichsweite‘ Öffentlichkeit, vor der der Rang der *principes* sichtbar und verhandelt wurde?¹⁹

Von diesen drei Beobachtungen will ich ausgehen, um zu versuchen, die in diesem Band zu diskutierenden Fragen skizzenhaft zu beantworten: Welche Faktoren machten den Rang der fürstlichen Elite aus? Wie wurde Rang kommuniziert und welchen Grad der Verfestigung besaß er? Dabei werde ich zeitlich von der Mitte des 12. Jahrhunderts aus etwas vor- und deutlicher zurückblicken; zudem klammere ich die geistlichen Großen aus und beschränke mich auf die weltlichen, hierbei besonders auf Herzöge, Markgrafen und Grafen.

17 MGH DD F I, Bd. 1, S. 259: [...] *in curia generali Ratispone in nativitate sancte Marie celebrata in presentia multorum religiosorum et catholicorum principum [...]*.

18 Ebd.: [...] *de consilio et iudicio principum Wadizlao illustri duce Boemie sententiam promulgante et omnibus principibus approbantibus marchiam Austrie in ducatum commutavimus*.

19 Vgl. dazu ab dem 13. Jahrhundert: Jörg PELTZER, *Personae publicae*. Zum Verhältnis von fürstlichem Rang, Amt und politischer Öffentlichkeit im Reich des 13. und 14. Jahrhunderts, in Martin KINTZINGER/Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter* (Vorträge und Forschungen 75), Ostfildern 2011, S. 147–182, hier etwa S. 181; ferner Jörg PELTZER, *Das Reich ordnen: Wer sitzt wo auf den Hoftagen des 13. und 14. Jahrhunderts?*, in Jörg PELTZER/Gerald SCHWEDLER/Paul TÖBELMANN (Hg.), *Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter* (Mittelalter-Forschungen 27), Ostfildern 2009, S. 93–111; wichtig für die kommunikative symbolische Bedeutung der Belehnung der Fürsten im Spätmittelalter: Karl-Heinz SPIESS, *Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter*, in Gerd ALTHOFF (Hg.), *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 51), Stuttgart 2001, S. 147–182.

Offensichtliche Probleme des Themas ergeben sich zum einen aus der Forschungssituation, zum anderen aus der Quellenlage. Die erste Assoziation, die sich bei Fürsten und Reichsfürsten im 12. Jahrhundert immer noch einstellen dürfte, ist die der Diskussion um den älteren und jüngeren Reichsfürstenstand, die ganz wesentlich durch Julius Fickers zuerst 1860 erschienenenes Werk „Vom Reichsfürstenstande“ geprägt wurde.²⁰ Ein Klassiker mediävistischer Verfassungsgeschichte, der gerne zitiert, seltener als Fundgrube für Quellen benutzt und sicher so gut wie nie als Gesamtwerk gelesen wurde. Ein grundgelehrter Zettelkasten, in dem Material nach aus der Spiegelliteratur des 13. Jahrhunderts gewonnenen Kategorien angeordnet wurde und dessen Hauptthesen nur undeutlich erkennbar sind. Erst eine über fünfzig Jahre nach dem ersten Band des Werks entstandene Dissertation schlug ordnende Schneisen ins Dickicht und vermag dennoch heute nicht mehr zu überzeugen.²¹ Seit geraumer Zeit gelten Fickers Überlegungen als überholt; eine Veränderung und Abschließung einer gehobenen Schicht der Reichsfürsten, die Ausbildung des sogenannten jüngeren Reichsfürstenstandes, wird man weiter annehmen dürfen, auch wenn es dagegen Einwände gibt.²² Niemand mehr aber wird Fickers Aussagen zum älteren Reichsfürstenstand, das heißt für die Zeit vor den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, mehr folgen wollen. In gewisser Weise scheint die Differenzierung und Ausdeutung der Fickerschen Thesenbildung das weitere Nachdenken über die Rangabstufungen der Großen im 11. und 12. Jahrhundert dennoch besetzt zu haben, weshalb darauf hinzuweisen ist; denn über die Kritik am Fickerschen Modell hinaus existiert bis heute, soweit ich sehe, kein Gegenentwurf, der im Überblick über den Rang der Fürsten vor dem Ende des 12. Jahrhunderts nachdenkt. Es ist deshalb zwar reizvoll, dem Ansatz des Bandes zu folgen, zugleich aber unmöglich, zu mehr oder plausiblen Vorüberlegungen zu gelangen. Um nicht missverstanden zu werden: Über König und Große ist in den letzten Jahrzehnten viel diskutiert worden. Der Hof als fluktuierendes personelles Zentrum des Reiches²³ und als Ort und Bühne

20 Julius FICKER, *Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhunderte*, 2 Bde., Bd. 2, Teilbd. 1, Innsbruck 1861–1923, Nachdruck 1961.

21 Fritz SCHÖNHERR, *Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters*, Leipzig 1914.

22 Zur forschungsgeschichtlichen Einordnung: Werner HECHBERGER, *Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems* (Mittelalter-Forschungen 17), Ostfildern 2005, S. 273–287.

23 Zur personellen Zusammensetzung des Hofes im 12. Jahrhundert: Theo KÖLZER, *Der Hof Friedrich Barbarossas und die Reichsfürsten*, in Peter MORAW (Hg.), *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002, S. 3–47; zu den Höfen der ersten stauischen Könige: Wolfram ZIEGLER, *König Konrad III. (1138–1152). Hof, Urkunden und Politik* (Beihefte, J. F. Böhmer – Regesta Imperii 26), Wien 2008; Alheydis PLASSMANN, *Die Struktur des Hofes unter Friedrich Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden* (MGH Studien und Texte 20), Hannover 1998; Ingrid

der Interaktion von König und Großen wurde sichtbar²⁴, die Konsensualität als Grundlage der Beziehungen zwischen König und Großen erkennbar²⁵, die Ehre des Königs und der Fürsten als handlungsleitende Kategorie greifbar.²⁶ Die Frage nach Rangabstufungen unter den Großen ist bis heute aber nicht aufs Neue zusammenfassend erörtert worden. Seit einigen Jahren hat sich die Lage noch etwas dadurch verkompliziert, dass wir für das 11. und 12. Jahrhundert nicht mehr davon ausgehen dürfen, das Lehnswesen strukturiere hierarchische Beziehungen der Großen zum König – für das Ende des 12. Jahrhunderts könnte das durchaus anders sein.²⁷

Als zweites Problem ist die Quellenlage zu erwähnen, die bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts fast ausschließlich durch die Sicht des Königs und seiner Kanzlei bestimmt wird. Auch hier ergibt sich durch die ab der Spätzeit Heinrichs IV. auftretenden erweiterten Intervenienten-, vor allem aber die Zeugenlisten der Königsurkunden eine deutlich veränderte Quellenbasis.²⁸ Sie erlauben Aussagen über Rangvorstellungen aus der Sicht des Königs und seines Hofes, zunehmend aber auch aus jener der Großen. Auf die Ebene derjenigen, die Anspruch auf gewisse Rangpositionen artikulierten, gelangen wir hingegen vor 1050 kaum. Für Herzöge, Markgrafen und Grafen finden sich nur selten Privaturkunden oder gar Siegel; ist dies doch der Fall, dann ist deren Kontext

SELTMAN, *Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung* (Erlanger Studien 43), Erlangen 1983; Bernd SCHÜTTE, *König Philipp von Schwaben. Itinerar, Urkundenvergabe, Hof* (MGH Schriften 51), Hannover 2002.

- 24 Dazu zusammenfassend das Kapitel „Hof und Herrschaftspraxis“ in GÖRICH, *Friedrich Barbarossa*, S. 145–220.
- 25 Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsens – Territorialisierung – Eigennutz. Vom Umgang mit spätmittelalterlicher Geschichte, Frühmittelalterliche Studien*, 39 (2005), S. 225–246; Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in Paul-Joachim HEINIG/Sigrid JAHNS/Hans-Joachim SCHMIDT/Rainer Christoph SCHWINGES/Sabine WEFERS (Hg.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw* (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53–87.
- 26 GÖRICH, *Wahrung des honor*; Knut GÖRICH, *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001.
- 27 Dies ist das Ergebnis des Bands: Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Hg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte, Quellenbefunde, Deutungsrelevanz* (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010; Karl-Heinz SPIESS (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert* (Vorträge und Forschungen 76), Ostfildern 2013; zusammenfassend zum derzeitigen, noch im Fluss befindlichen Forschungsstand: Steffen PATZOLD, *Das Lehnswesen* (Beck'sche Reihe 2745), München 2012; Oliver AUGÉ, Art. „Lehnrecht, Lehnswesen“, in *HRG*, Bd. 3, Berlin 2014, Sp. 717–735.
- 28 Alfred GAWLIK, *Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056–1105). Der Übergang von der Interventions- zur Zeugenformel* (Münchener Historische Studien, Abteilung Hilfswissenschaften 7), Kallmünz 1970.

schwierig zu bestimmen, noch ohne quellenkritische Fragen zu erörtern, die sich auf diesem Feld besonders deutlich stellen.²⁹ Vor der Mitte des 11. Jahrhunderts bleibt für die weltlichen Großen nur eine Spurensuche in historiographischer Überlieferung und in den Königsurkunden. Wenn ich im Folgenden, auf der Grundlage süddeutscher Beispiele, drei Überlegungen vorstelle, so können sie vor dem skizzierten Problemhorizont nur vorläufig sein und sind als erste Schritte einer Neubewertung zu verstehen.

Der Hof des Königs und die *principes*

Wodurch erwarben Große nun im 12. Jahrhundert neuen Rang? Die entscheidende Rolle für Rangakquisen, so sei ausgehend vom Eingangsexempel als erste These formuliert, kam dem König und seinem Hof bzw. den Hoftagen zu. Der König vergab im Verbund mit den Großen Ämter, damit wies er Rang zu. Nur auf den Hoftagen konnte der Rahmen einer Öffentlichkeit entstehen, vor der es notwendig wurde, den Rang der hier sich hier begegnenden Großen abzugleichen und auszuhandeln; nur die Hoftage boten ferner die Möglichkeit zur reichsweiten Kommunikation bestätigten oder erhöhten Rangs.³⁰ Um den König konstituierte sich zudem durch Königsdienst und Anwesenheit am Hof der Kreis der Großen (*proceres, optimates, magnati*) selbst, der seit dem Ende des 11. Jahrhunderts verstärkt als *principes* bezeichnet wird.³¹ Von wenigen Ausnahmen abgesehen wurden die weltlichen Großen zuvor nur dann deutlicher greifbar, wenn sie in Kontakt mit dem König und seinem Hof traten. Da dieser aber offenbar das Zentrum war, an dem Rang zugemessen oder abgesprochen wurde, lässt sich diese Disproportion der Überlieferung in gewisser Weise ver-

29 Als Übersicht über die Herzogsurkunden immer noch Walther KIENAST, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert)*. Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden, München 1968; für das Herzogtum Schwaben vgl. die Arbeit von Peter WEISS, *Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.–12. Jahrhundert)*, Marburg 1997, der man allerdings in den Bewertungen nicht immer folgen wird, dazu Alfred GAWLIK, Rezension, *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters*, 56 (2000), S. 639–641. Für den Südosten des Reiches, nun: Roman ZEHETMAYER, *Urkunde und Adel. Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 53), Wien 2010.

30 Für die Zeit ab dem 13. Jahrhundert und zu dieser Funktion des Hofes vgl. PELTZER, *Persoonae publicae*; Jörg PELTZER, *Das Reich ordnen*, sowie die einschlägigen Kapitel in PELTZER, *Rang der Pfalzgrafen*, S. 336–419.

31 Heinrich KOLLER, Die Bedeutung des Titels „princeps“ in der Reichskanzlei unter den Saliern und Staufern, *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*, 68 (1960), S. 62–80; Dieter WILLOWEIT, Fürsten und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, *Rheinische Vierteljahrsblätter*, 63 (1999), S. 7–25; Joachim EHLERS, Die Reichsfürsten, in Matthias PUHLE/Claus-Peter HASSE (Hg.), *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806 – von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters. Essays*, Dresden 2006, S. 199–209.

kraften. Ab wann übernahmen der Königshof und Versammlungen der Großen um den König aber diese Funktion?

Der königliche Hof des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts ist nur schemenhaft erkennbar.³² Sieht man von einigen wenigen, immer wieder traktierten Schlüsselszenen ab, bleibt fraglich, inwieweit der alltägliche Hof der ottonischen Könige im 10. Jahrhundert den Rahmen für Inszenierungen von Rang bieten konnte. Die Erforschung darüber hinausgehender Versammlungen, Hoftage und Synoden ist ein Desiderat;³³ derzeit lässt sich zwar vermuten, aber nicht nachweisen, dass diese zum Rangabgleich weltlicher Großer dienten. Bekannte Fälle von Sitzstreitigkeiten beziehen sich auf geistliche Große und auf Synoden, wobei die Unterscheidung zwischen Synoden und allgemeinen Versammlungen für diese Zeit schwierig zu treffen ist.³⁴ Erschwerend kommt hinzu, dass erst in der Zeit König Heinrichs II. (1002–1024) im Reich die Strukturen entstanden, welche die Voraussetzung dafür waren, dass sich am Hof des Königs das gesamte Reich, inklusive der süddeutschen Herzogtümer, abbilden konnte.³⁵ Am Itinerar des Königshofs lässt sich jetzt ablesen, dass es das ganz Reich erfasste, und so dürfte auch der Hof als kommunikatives Zent-

32 Vgl. nur die Zusammenfassung zu den Hoftagen des 10. Jahrhunderts in Hagen KELLER/Gerd ALTHOFF, *Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen. Krisen und Konsolidierungen 888–1024* (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 3), Stuttgart 102008, S. 348–354, forschungs- und quellenbedingt fast ausschließlich zu Hoftagen und nicht zum alltäglichen Hof des Königs.

33 Bislang: Gerd ALTHOFF, *Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum*, in Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter – Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997, S. 157–184; Timothy REUTER, *Assembly Politics in Western Europe from the Eighth Century to the Twelfth*, in Peter LINEHAN/Janet NELSON (Hg.), *The Medieval World*, London 2001, S. 432–450; Stuart AIRLIE, *Talking Heads: Assemblies in Early Medieval Germany*, in Paul S. BARNWELL/Marco MOSTERT (Hg.), *Political Assemblies in the Earlier Middle Ages*, Turnhout 2003, S. 29–46; Ernst-Dieter HEHL, *Die Synoden des ostfränkisch-deutschen Reiches und des westfränkischen Reiches im 10. Jahrhundert – Karolingische Traditionen und Neuanfänge*, in Wilfried HARTMANN (Hg.), *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900*, München 2007, S. 125–150.

34 Hans-Werner GOETZ, *Der ‚rechte‘ Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung*, in Gertrud BLASCHNITZ/Helmut HUNDSBICHLER/Gerhard JARITZ/Elisabeth VAVRA (Hg.), *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel*, Graz 1992, S. 11–47; Karl-Heinz SPIESS, *Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter*, in Werner PARAVICINI (Hg.), *Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission. Potsdam, 25. bis 27. September 1994* (Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, S. 39–61.

35 Zur zunehmenden Integration der süddeutschen Herzogtümer ins Reich erst am Beginn des 11. Jahrhunderts vgl. Hagen KELLER, *Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühalsischer Zeit*, *Frühmittelalterliche Studien*, 16 (1982), S. 74–128; Stefan WEINFURTER, *Die Zentralisierung der Herrschaftsgewalt im Reich durch Kaiser Heinrich II.*, in Helmuth KLUGER/Hubertus SEIBERT/Werner BOMM (Hg.), *Gelebte Ordnung – Gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich. Festgabe aus Anlaß des 60. Geburtstages von Stefan Weinfurter*, Ostfildern 2005, S. 213–264.

rum eine andere Qualität gewonnen haben. Wenn der Schein nicht trügt, dann bietet das folgende 11. Jahrhundert eine ganze Reihe von Belegen dafür, dass der Königshof an Bedeutung zunahm und dass an ihm vermehrt Ämter und damit Rangchancen verteilt wurden. Nichts aber ist vergleichbar mit dem Einschnitt, den wir am Ende des Jahrhunderts erkennen. Das Anwachsen der Bedeutung der Großen für die Königsherrschaft seit dem sogenannten ‚Investiturstreit‘ hat die Forschung der letzten Jahrzehnte deutlich herausgearbeitet, bis hin zum Ausgleich zwischen Papst und König sowie der Fürstenopposition im Reich vor und im Wormser Konkordat, der durch das Handeln der Fürstengemeinschaft herbeigeführt wurde.³⁶ In der Zeit Heinrichs IV. werden in zuvor nicht gekanntem Umfang in den Interventions- und Zeugenlisten der Königsurkunden geistliche wie weltliche Große als *principes* bezeichnet und namentlich angeführt.³⁷ Diese Erwähnungen sind symbolischer Ausdruck des steigenden Anspruchs der Großen auf Beteiligung an königlichen Entscheidungen, sie offenbarten ihre Mitwirkung, ließen diese sicht- und beim Verlesen der Urkunde auch hörbar werden.³⁸ In unserem Zusammenhang ist nun wichtig, dass schon unter den späten Saliern dezidierte Rangvorstellungen in den Zeugenlisten greifbar werden. Die Gruppe derer, die als Intervenient oder Zeuge in die Urkunden aufgenommen wird, wird als *principes* hervorgehoben, andere am Hof Anwesende werden nicht erwähnt. Noch wichtiger ist aber, dass geistliche Große vor weltlichen, Herzöge vor Markgrafen und diese wiederum vor Grafen erscheinen.³⁹ Schon die spätsalischen Könige benannten somit einen gewissen

36 Dazu im Überblick: Jürgen DENDORFER, König und Fürsten in der späten Salierzeit, in Laura HEEG (Hg.), *Die Salier. Macht im Wandel*, 2 Bde., München 2011, Teilband 1, S. 110–117; Etappen der Diskussion: Hagen KELLER, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber: Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077), Friedrich von Staufen (1125). Zur Entwicklung von Reichsidee und Fürstenverantwortung, Wahlverständnis und Wahlverfahren im 11. und 12. Jahrhundert, *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, 131 (1983), S. 123–162; Stefan WEINFURTER, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V., in KLUGER/SEIBERT/BOMM, *Gelebte Ordnung, gedachte Ordnung*, S. 289–334; Claudia ZEY, Der Romzugsplan Kaiser Heinrichs V. Neue Überlegungen zum Abschluß des Wormser Konkordats, *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters*, 56 (2000), S. 447–504.

37 GAWLIK, *Intervenienten und Zeugen*, S. 183–188, zu den *principes* in den Urkunden Heinrichs IV.

38 Zur Performanz des Ausstellens und des Verlesens von Königsurkunden: Hagen KELLER, Herrscherurkunden: Botschaften des Privilegierungsaktes – Botschaften des Privilegien-textes, in *Communicare e significare nell'alto medioevo* (Settimane di studio del centro Italiano di studi sull'alto medioevo 52), 2 Bde., Spoleto 2005, Bd. 1, S. 231–279, hier etwa S. 277, zur Urkundenausstellung als Kommunikationsakt im Herrschaftsverband; Hagen KELLER, Hulderweis durch Privilegien: Symbolische Kommunikation innerhalb und jenseits des Textes, *Frühmittelalterliche Studien*, 38 (2004), S. 309–321, hier S. 317, etwa zum öffentlichen Verlesen der Urkunden vor König und Hoftag.

39 Noch unter Heinrich V. werden die Markgrafen bisweilen unter, gelegentlich auch nach den Grafen eingeordnet. Am Ende der Regierungszeit des letzten Saliers hatte sich dann

Kreis von Adligen als *principes* und erwähnten deren Mitwirkung an der Urkundenhandlung in Formeln wie *cum consilio principum*. Die Schlüsselphase für diese Entwicklung stellt bekanntermaßen die Zeit Heinrichs V. dar, der in den Anfangsjahren geradezu demonstrativ den Konsens der Großen zu seinen Handlungen betonte.⁴⁰ Unter ihm wird die hofnahe Geschichtsschreibung nicht müde, Konsensformel an Konsensformel zu reihen und Große, die an der Königsherrschaft mitwirkten, namentlich anzuführen.

Wer wurde nun aber überhaupt vom König und seiner Kanzlei unter die *principes* gereiht? Die klaren Kriterien der älteren Forschung, die ausnahmslos von der Salierzeit bis ans Ende des 12. Jahrhunderts gelten sollten, wird man nicht suchen dürfen. Anstelle einer statischen Betrachtungsweise sind situative Lösungen und abweichende, flexible Einordnungen anzunehmen, und doch ergeben sich für die beiden letzten Salier erstaunlich eindeutige Grundregeln⁴¹: So werden unter die *principes*, die Ersten des Reiches, von den weltlichen Großen nur Amtsträger gereiht: Herzöge, Pfalzgrafen, Markgrafen und Grafen, aber keine Edelfreien ohne Amt.⁴² Das heißt, einer zeitgenössischen, am Hof vertretenen Ordnungsvorstellung zufolge war die Bezeichnung als *princeps* davon abhängig, ob man als Herzog, Pfalzgraf, Markgraf oder Graf amtierte. Die Bindung an den Amtstitel scheint zwingend, weil damit die führenden Großen bezeichnet wurden.⁴³ Zweitens ergeben sich durch die erkennbare Reihung der Ämter Rangabstufungen, die eine Binnengliederung dieser Gruppe vorgeben, vom Herzog über den Markgrafen bis zum Grafen. Drittens war *princeps* derjenige, der zwar eines der genannten Ämter innehatte und für uns aber nur dann erkennbar wird, wenn er vom König und seiner Kanzlei für würdig gehalten wurde, in die Interventions- oder Zeugenliste einer Urkunde aufgenommen zu werden. Voraussetzung dafür war die Anwesenheit am Königshof und somit eine gewisse Form von Königsnähe. Die Auswahlkriterien für die Nennung in der Urkunde kennen wir nicht, ein vom König und den versammelten Großen

aber eine feste Rangfolge ausgebildet, vgl. die in Anm. 42 genannten Urkunden, in denen *principes* aufgeführt werden.

- 40 Jürgen DENDORFER, Heinrich V. Könige und Große am Ende der Salierzeit, in Tilman STRUVE (Hg.), *Die Salier, das Reich und der Niederrhein*, Köln 2008, S. 115–170.
- 41 GAWLIK, *Intervenienten und Zeugen*, S. 183–188. Für die Diplome Heinrichs V. steht eine ähnliche Untersuchung aus, die folgenden Beobachtungen wurden aufgrund der Vorabpublikation der Urkundenedition in den MGH getroffen: <http://www.mgh.de/ddhv/> (MGH DD H V) (letzter Besuch: 12. November 2014).
- 42 Für die Zeit Heinrichs V. vgl. folgende Urkunden mit expliziten Erwähnungen von *principes*: MGH D H V 20, 22, 36, 53, 74, 75, 87, 92, 94, 95, 100, +101, 102, 104, 106, 108, 109, 111, 116, 117, 119, 124, 125, 126, 127, 130, 132, 137, 145, 147, 155, 198, 202, 224, 232b, +234, 240 (Heinricianum des Wormser Konkordats), +241, 242, 247, 248, 259, 266, 273, 274, 275. Edelfreie kommen nur in seltenen Ausnahmefällen in den letzten Jahren Heinrichs V. vor.
- 43 Im Grund sah dies schon Ficker so: SCHÖNHERR, *Lehre vom Reichsfürstenstande*, S. 17–18.

geteilter Ranganspruch des jeweiligen Intervenienten und Zeugen dürfte wesentlich gewesen sein.

Mögen diese Feststellungen auf den ersten Blick auch wenig überraschend wirken, so offenbaren sie doch einige Grundsätze, nach denen Rang am Königshof verteilt wurde. Um am Beginn des 12. Jahrhunderts zu den *principes* gezählt zu werden, war das herrschaftliche Substrat eines der erwähnten Ämter wichtig, die dem Anspruch nach der König vergeben konnte, die de facto aber seit dem 10. Jahrhundert erblich waren. Noch zu Beginn des 12. Jahrhunderts war der Kreis derer, die als Herzöge, Markgrafen und Grafen im Reich wirkten, überschaubar und somit durchaus exklusiv. Entscheidend war die Benennung und Hervorhebung durch den König und seinen Hof, sie war nur möglich, wenn man sich im Reichsdienst hervortat, Präsenz am Hof zeigte und wenn der König und die am Hof anwesenden Großen den eigenen Anspruch auf vorrangige Mitwirkung anerkannten. Im Grundsatz sollte dies auch im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts gültig bleiben, wobei sich der Kreis der *principes* zunehmend verengte, da die Grafen zurücktraten. Zugleich scheint das Kriterium der Hervorhebung durch den Königsdienst wichtiger zu werden. Langjährige, im Königsdienst ausgewiesene Große errangen am Königshof in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts neue Titel, die für Ämter standen oder zumindest an diese erinnerten, sie erklommen dadurch neue Ränge. Diese Selektionsmechanismen waren deshalb möglich, weil sich im Laufe des 12. Jahrhunderts die Zahl der Herzöge, Markgrafen und Grafen erheblich vermehrte, da sich die Amtstitel veränderten, worauf zurückzukommen sein wird. Seit König Konrad III. (1138–1152) setzt damit verbunden eine neue Entwicklung ein, die auch einen Hinweis auf ein verändertes Verständnis des Miteinanders von König und Fürsten geben kann. In karolingischer Tradition wurde der König nun häufiger selbst als *princeps* bezeichnet.⁴⁴ Jenseits antiker, auch rechtlicher Traditionsstränge, die die Forschung dafür erklärend angeführt hat – auch der römische Kaiser war *princeps* –, bleibt doch vor dem Zeithorizont des 12. Jahrhunderts zu beachten, dass zwischen dem *princeps*, das heißt dem Kaiser, und den *principes*, das heißt den Fürsten, in der Quellsprache die Unterschiede gelegentlich verschwimmen. Einzelne Große werden vom Hof ebenfalls als *princeps* tituliert.⁴⁵ Das Miteinander von König und Großen drückt sich somit in einer gemeinsam gebildeten Schicht der *principes* aus, in welcher dem

44 KOLLER, Bedeutung, S. 69–70; WILLOWEIT, Fürsten, S. 14.

45 Vgl. aus den Beispielen unter Konrad III., nur D K III 175 von 1147, in welcher der verstorbene Markgraf Diepold III. von Cham-Vohburg als *vir illustrissimus marchio Theobaldus* und als *princeps* bezeichnet wird. Zu Markgraf Diepold vgl. Tobias Küß, *Die älteren Diepoldingen als Markgrafen in Bayern (1077–1204). Adelige Herrschaftsbildung im Hochmittelalter* (Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft 8), München 2013, S. 41–47; ein zweites Beispiel: in einem Brief an Manuel Komnenos im Jahr 1145 bezeichnet Konrad III. seinen Gesandten Bischof Embricho von Würzburg als *episcopum illustrem et magnum imperii nostri principem* (D K III 126, S. 228). Zu den Urkunden Konrads III.: MGH DD K III.

König oder Kaiser, dem *princeps*, immer ein Vorrang zukam. Die anderen *principes* rückten ihm aber in der lateinischen Terminologie doch sehr nahe.

Vom Amt zum Rang – Grafen, Markgrafen, Herzöge

Eine zweite Überlegung soll hieran anschließen. Ein Amt innezuhaben, am Königshof zu erscheinen und sich im Dienst des Königs auszuzeichnen, war offenbar Grundlage für die Bestätigung und die Zuweisung des Rangs eines *princeps*. Zum Verständnis der Entwicklung und der Handlungsspielräume des Königs ist auf ein bekanntes Phänomen des 12. Jahrhunderts hinzuweisen. Die Titel der Herzöge, Markgrafen und Grafen lösten sich zunehmend von der Bindung an ein tatsächliches Amt und konnten je länger desto mehr zur Bezeichnung eines mit dem eigentlichen Ursprung nur noch locker verbundenen Rangs werden. Die Beispiele dafür sind Legion. Im Südwesten des Reiches räsonniert bekanntlich Otto von Freising beim Herzog von Zähringen über den *nomen* ohne die *res*, das eigentliche Herzogtum.⁴⁶ Die Markgrafen von Baden amtierten sicher auch noch im 12. Jahrhundert tatsächlich in Verona, blieben dann aber, mit verblassendem Bezug zur oberitalienischen Herkunft des Titels, weiterhin Markgrafen.⁴⁷ Ähnlich lose scheint der Bezug zum Amt bei den Rangerhöhungen, die Friedrich Barbarossa unmittelbar nach seinem Regierungsantritt vornahm: Welf VI. wurde zum Herzog von Spoleto und *princeps Sardiniae*⁴⁸; Graf Konrad von Dachau zum Herzog des trotz eingehendem Bemühens der Forschung rätselhaften Meraniens; nach dem Tod des zweiten Herzogs von Dachau-Meranien folgten in dieser Würde die Andechser. Mit ihr belohnte Fried-

46 Gerd ALTHOFF, Die Zähringerherrschaft im Urteil Ottos von Freising, in Karl SCHMID (Hg.), *Die Zähringer. Eine Tradition und ihre Erforschung* (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung 1), Sigmaringen 1986, S. 43–58; Gerd ALTHOFF, Die Zähringer – Herzöge ohne Herzogtum, in Karl SCHMID (Hg.), *Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen* (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung 3), Sigmaringen 1990, S. 81–94; Thomas Zorz, Dux de Zaringen – dux Zaringiae. Zum zeitgenössischen Verständnis eines neuen Herzogtums im 12. Jahrhundert, *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, 139 (1991), S. 1–44.

47 Heinz KRIEG, Baden, Markgrafen von, in Werner PARAVICINI/Jan HIRSCHBIEGEL/Jörg WETTLAUER (Hg./Bearb.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch* (Residenzenforschung 15/1), Ostfildern 2003, S. 37–43; zum Rang der Markgrafen von Baden im Spätmittelalter: Heinz KRIEG, Die Markgrafen von Baden. Eine Familie am unteren Rand des Fürstenstandes, in HUTHWELKER/PELTZER/WEMHÖNER (Hg.), *Princely Rank in late Medieval Europe*, S. 309–322.

48 Hansmartin SCHWARZMAIER, „Dominus totius comitisse Mathildis“. Die Welfen und Italien im 12. Jahrhundert, in Karl SCHNITH/Roland PAULER (Hg.), *Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag* (Münchener Historische Studien, Abt. Mittelalterliche Geschichte 5), Kallmünz 1993, S. 283–305, hier S. 302–303: Allerdings führte Welf VI. den Titel in Privaturkunden schon ab 1140, in Königsurkunden erscheint er erst nach dem Regierungsantritt Friedrich Barbarossas.

rich Barbarossa ihren herausragenden Königsdienst, durch den sie von Markgrafen von Istrien bis zu Herzögen von Meranien aufstiegen.⁴⁹ In diesen Fällen dürfte das Wirken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Anspruch geblieben sein. Auf allen drei Rangstufen, bei Herzögen, Markgrafen und Grafen, lässt sich diese Entwicklung erkennen. Dabei sind in diesem Zusammenhang nur einige wenige skizzenhafte Striche möglich, denn was ein Herzog oder ein Graf vom 10. bis zum 12. Jahrhundert war, darüber lässt sich bekanntermaßen bis heute keine Einigkeit in der Forschung erzielen. Die Herzogtümer zumindest scheinen im 10. Jahrhundert aus karolingischen *regna* hervorgegangen zu sein.⁵⁰ Nach einer anfänglichen Phase sehr eigenständiger Ansprüche der Herzöge, vor allem im Süden, wurden diese bis um 1000 in der Regel durch den König ernannt und somit zum Amt. Ihre Anzahl war lange Zeit begrenzt, 976 trat Kärnten hinzu, am Ende des 11. Jahrhunderts verdoppelte sich durch den Ausgleich im Herzogtum Schwaben die Herzogswürde.⁵¹ Im Laufe des 12. Jahrhunderts führten dann auch andere Große im Reich den Herzogstitel, außerhalb des ursprünglich sehr exklusiven Kreises. Die deutlichsten Beispiele für diese Entwicklung sind der erwähnte Herzog von Meranien, Konrad von Dachau, oder Welf VI. Bei beiden ist man zwar um eine räumliche Radizierung der Herzogswürde bemüht – Meranien und Spoleto –, letztlich aber dürften sie ihre Herzogsherrschaft in den fraglichen Regionen nicht ausgeübt haben.

Eine ähnliche Entwicklungslinie hat vor kurzem Andrea Stieldorf für die Markgrafen gezogen. Bleibt die Existenz eines genau definierbaren Amtes des *marchio* im 9. und 10. Jahrhundert eher fraglich, so bildeten sich offensichtlich doch im Laufe des 11. Jahrhunderts feste Vorstellungen vom Rang eines Markgrafen und seiner Befugnisse aus.⁵² Auch hier konnte im 12. Jahrhundert die eigentliche Grundlage, die Mark als Zuständigkeitsbereich des Markgrafen, zunehmend verschwinden, an ihre Stelle trat die Bezeichnung nach namengebenden Burgen. Der ursprüngliche Markgraf von Verona wurde so

49 Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Andechs-Meranier – Rang und Erinnerung im hohen Mittelalter, in Lothar HENNING (Hg.), *Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter*, Mainz 1998, S. 55–62, hier S. 63–64, zum Aufstieg unter Friedrich Barbarossa.

50 Zum Herzogtum zusammenfassend: Franz-Reiner ERKENS, Art. „Herzog, Herzogtum“, in HRG, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 993–1003; zur Diskussion um Regna und Stämme: Hans-Werner GOETZ, Die deutschen Stämme als Forschungsproblem, in Heinrich BECK/Dieter GEUENICH/Heiko STEUER/Dietrich HAKELBERG (Hg.), *Zur Geschichte der Gleichung „germanisch-deutsch“. Sprache und Namen, Geschichte und Institutionen* (Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Ergänzungsband 34), Berlin 2004, S. 229–253.

51 Thomas ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit (911–1167), in Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 5 Bde., Stuttgart 2001, Bd. 1, S. 381–528, hier S. 433–434.

52 Andrea STIELDORF, *Marken und Markgrafen. Studien zur Grenzsicherung durch die fränkisch-deutschen Herrscher* (MGH Schriften 64), Hannover 2012.

zum Markgraf von Baden, der Markgraf von Istrien zum Markgraf von Kraiburg, der Markgraf des bayerischen Nordgaus zum Markgraf von Vohburg. Letztlich unterschied diese Markgrafen nur der Titel vom Grafen.⁵³

Auch bei letzteren sind ähnliche Tendenzen festzustellen. Der im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert noch beschränkte Kreis erweiterte sich im 12. Jahrhundert erheblich, wobei nicht immer klar ist, auf welcher Grundlage die Zuweisung eines Grafentitels erfolgte. Das Innehaben ehemals gräflicher Rechte könnte eine Rolle gespielt haben. Allgemein galt im 12. Jahrhundert eine Herrschaft von gewisser Bedeutung offenbar als einem Grafen zugehörig. Die Grafschaft wurde identisch mit der Herrschaft des jeweiligen Adligen und nach dessen namengebender Burg benannt.⁵⁴ Wiederum war der Königshof ein entscheidendes Distributionszentrum von Rang. Die bayerische Forschung, die sich der Grafschaft intensiv gewidmet hat, hat dieses Kriterium für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts deutlich herausgearbeitet. Eine ganze Reihe länger im Königsdienst tätiger Edelfreier wurde in Bayern zunächst in Königsurkunden als Graf bezeichnet und behielt diesen Rang dann bei⁵⁵; etwa die Grafen von Altendorf, Hohenburg, Leuchtenberg und Oettingen und einige andere mehr.⁵⁶ Auch im Südwesten lässt sich im Laufe des 12. Jahrhunderts das Entstehen neuer, ‚verherrschaftlichter‘ Grafschaften erkennen, doch ist bei der derzeitigen Forschungslage ein vergleichbarer Einfluss des Königtums auf der Ebene der Grafen nicht zu fassen.⁵⁷ Wie in Bayern am Hof und in den Urkunden Heinrichs des Löwen zeigen sich jedoch hier neue ‚Grafen‘, die zuerst im Umfeld der Herzöge von Zähringen auftraten, so z. B. die Grafen von Nimburg.⁵⁸ Im Laufe

53 Zur Entwicklung des 12. Jahrhunderts: ebd., S. 295–342.

54 Die ältere Literatur erschließend: Werner HECHBERGER, Art. „Graf, Grafschaft“, in *HRG*, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 509–522, hier Sp. 516–517, zur Entwicklung des 11./12. Jahrhunderts.

55 Grundlegend dazu Alois SCHMID, Comes und comitatus im süddeutschen Raum, in Lothar KOLMER/Peter SEGL (Hg.), *Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zu seinem 70. Geburtstag*, Regensburg 1995, S. 189–212, hier S. 197–198, auch in Urkunden Heinrichs des Löwen wird dieses Phänomen des Rangaufstiegs sichtbar.

56 Zu den Grafen von Altendorf, Leuchtenberg und Hohenburg: Jürgen DENDORFER, Von Edelfreien zu Grafen. Zu den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau, in Konrad ACKERMANN/Hermann RUMSCHÖTTEL (Hg.), *Bayerische Geschichte. Landesgeschichte in Bayern. Festgabe für Alois Schmid zum 60. Geburtstag* (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 68/1–2), München 2005, S. 353–391, hier S. 356–357 zum Ursprung neuer „Grafenrechte“ auf dem Nordgau; schon unter Konrad III. erschienen die Edelfreien von Oettingen ab 1147 in Königsurkunden als Grafen vgl. Dieter KUDORFER, *Die Grafschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (um 1140 bis 1806)* (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben II, 3), München 1985, S. 12–13.

57 ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 471–476, spricht hier S. 474 von der „Verherrschaftlichung gräflicher Positionen“.

58 Ulrich PARLOW, Die Grafen von Nimburg, in Peter SCHMIDT (Hg.), *Teningen. Ein Heimatbuch*, Teningen 1990, S. 45–74.

des 12. Jahrhunderts konnte der Grafenrang offenbar auch an Höfen herausragender Herzöge gewonnen werden, was auf das Entstehen neuer Teilöffentlichkeiten und eine Mediatisierung des Amtes hinweisen könnte. Der hier entwickelte Ansatz scheint deshalb, auch wenn weitere Forschungen noch ausstehen, bei den Grafen besonders fruchtbar zu sein. Er lässt den Grafentitel im Laufe des 12. Jahrhunderts als Rangstufe verstehen, die vom Königshof zugewiesen wurde; ihr musste zwar ein gewisses herrschaftliches Korrelat entsprechen und sicher waren mit ihr auch bestimmte Rechte verbunden, maßgeblich aber war, dass König oder Herzöge an ihren Höfen Adligen diesen Rang zuerkannten.

Individueller Ranganspruch und seine Akzeptanz

Das führt mich abschließend zu einer dritten Überlegung. Wie verhielten sich der individuelle Ranganspruch und seine Manifestation in Akten der Herrschaftsrepräsentation zur Tatsache, dass Rang vor einer Öffentlichkeit, am Königshof, bestätigt oder erhöht werden musste? In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lassen sich bekanntlich bedeutende Akte fürstlicher Repräsentation greifen, in denen auch eine Kommunikation von Rang zu sehen ist. Es genügt an ein herausragendes Beispiel wie Heinrich den Löwen zu erinnern. In Bauten, im Mäzenatentum, durch Handeln etwa in der Jerusalemfahrt oder durch sein Konnubium mit einer Tochter des englischen Königs zeigte er sich als ein Fürst von europäischem Format.⁵⁹ Auch bei weniger exponierten Großen haben wir Anzeichen für eine gesteigerte Rangartikulation, in den Bauten der Burgen, in den Siegeln und nicht zuletzt in selbst ausgestellten Urkunden mit ihren Intitulationes. Diese Artikulation von Rang und Bedeutung konnte korrelieren mit der vom Königshof zugemessenen Stellung, sie konnte ihr voraus-eilen oder, für uns nicht mehr erkennbar, Defizite aufweisen. Ihre Aussage im Vergleich zu entschlüsseln, ist für das 12. Jahrhundert noch nicht möglich. Alle diese Formen der Kommunikation sagen etwas über den Anspruch – vielleicht auch über einen verbindenden Stil – der obersten Führungsschicht des Reiches aus, aber nichts über dessen Akzeptanz.

Hinweisen möchte ich auf einen Faktor, der dagegen schon im 12. Jahrhundert auf grafenadliger Ebene den Ranganspruch und seine Bestätigung im Kreis der Fürsten belegen kann: das Konnubium. Die Wahl der Ehepartner spiegelt sehr fein den Rang einzelner Großer wider und verbindet dabei sowohl den eigenen Anspruch als auch seine Anerkennung durch die Familie des

59 Joachim EHLERS, *Heinrich der Löwe. Eine Biographie*, München 2008; Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter* (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 67), Wiesbaden 1995.

künftigen Partners.⁶⁰ Diese Anerkennungsrelation ist offenbar nicht selten gebunden an die Bedeutung eines Großen am Königshof. Am Beispiel der Grafen von Sulzbach glaube ich, dies gezeigt zu haben.⁶¹ Tobias Weller hat dies auf weitaus breiterer Basis für die Heiratspolitik reichsfürstlicher Familien dokumentieren können.⁶² Vieles deutet darauf hin, dass sich im Laufe des 12. Jahrhunderts der Habitus einer Fürstenschicht im Reich auszubilden begann. Dieser fürstliche Rang aber konnte, und das war mir wichtig, zumindest in der ersten Generation allein am Königshof errungen werden.

Durch dieses Nadelöhr musste jeder Anspruch. Es gibt – soweit ich sehe – keine Gegenbeispiele, dass sich Adlige selbst Titulaturen anmaßten, es sei denn Ansprüche resultierten aus verlorenen Ämtern. Zurückstufungen waren, wie erwähnt, für den König schwierig bis unmöglich; erworbenen Rang verteidigten Fürsten sozusagen mit Zähnen und Klauen. In allen anderen Fällen aber war es undenkbar, dass sich ein Großer selbst einen neuen Rang zumaß, etwa ein Graf sich plötzlich als Markgraf zu bezeichnen begann oder ein Markgraf als Herzog. Diese Aussage mag selbstverständlich wirken; sie verweist aber auf die Dynamik des Systems und liefert zugleich ein unschätzbares Argument dafür, wie wir uns die Motivation der Großen erklären dürfen, die Strapazen und Kosten anhaltender Präsenz am Königshof auf sich zu nehmen. Verstehen wir den hochmittelalterlichen Adel wesentlich als Ranggesellschaft und werten deshalb das Ziel der Großen, die eigene Rangposition zu steigern, als wesentlichen Antrieb ihres Handelns, dann werden für sie der König und sein Hof zum entscheidenden Forum; nur an ihm konnte man durch eine auf Amtsbezeichnungen beruhende Rangerhöhung hoffen. Im 12. Jahrhundert scheint dieses Modell gerade unter Barbarossa breite Kreise Edelfreier und Grafen zum anhaltenden Königsdienst bewogen zu haben. Wenn man, wie die jüngere Forschung, nicht mehr an rechtliche Bindungen, etwa an eine einklagbare Hof- und Heerfahrtspflicht für die Präsenz am Königshof, glauben will, dann kommt solchen auf das Handeln der Großen zielenden Begründungen besondere Bedeutung zu.

Über die bloße Titulatur hinaus sind mit dieser Rangerhöhung auch neue Rechte und Handlungsmöglichkeiten verbunden, und zugleich verdeutlicht sie die Zugehörigkeit zum Kreis der *principes*. Spiegelungen des am Königshof bestätigten Rangs lassen sich in der Repräsentation dieser fürstlichen Großen fin-

60 Auf die Bedeutung standesgemäßer Ehen für den Adel des Früh- und Hochmittelalters wies bereits hin: Wilhelm STÖRMER, *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6), Stuttgart 1973, S. 70–83.

61 Jürgen DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23), München 2004, S. 69–113.

62 Zum Ergebnis: WELLER, *Heiratspolitik*, S. 827–835.

den; zugleich dürfen wir vermuten, dass auffällig demonstrierte Ansprüche zur Positionierung im Kreis der *principes* dienten und somit möglicherweise Rangchancen eröffneten.

Und so bleibt am Ende nur noch einmal auf die Bedeutung des Königshofs abzuheben. Zu handeln war vor allem über das endende 11. und das 12. Jahrhundert, nur anzudeuten waren die neuen Formen der Rangartikulation der Fürsten, weitgehend ausblenden musste ich zudem die politischen Großereignisse, die zum neu ausgehandelten Miteinander von König und Großen und nicht zuletzt auch zu Verschiebungen im Ranggefüge führten. Nach der Absetzung Heinrichs des Löwen ergaben sich am Ende des 12. Jahrhunderts die bekannten Veränderungen, die möglicherweise einhergingen mit neuen Möglichkeiten der Hierarchisierung von Beziehungen und letztlich zur Rangstufe der Reichsfürsten führten, was hier ebenfalls nicht Thema sein konnte.

Plausibel gemacht zu haben aber hoffe ich, dass im 12. Jahrhundert dann, wenn ein Adliger über ein Geflecht von individuellen Indikatoren – wie die hochrangige Verwandtschaft, ausgedehnte Besitz- und Herrschaftsrechte, ein königsgleiches Konnubium und eine gesteigerte Repräsentationskultur – verfügte, der König und sein Hof die entscheidende Öffentlichkeit boten, vor der Rang erhalten, bestätigt oder – seltener – abgesprochen wurde. Dies erklärt sich nur aus der Tatsache, dass das Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts als Gemeinschaft der *principes* neben und mit dem *princeps*, dem König, verstanden wurde. Letztlich wurde auf den Versammlungen um den König somit Rang zwischen *principes* ausgehandelt und kommuniziert. Das am Königshof greifbare Miteinander von König und Fürsten, der Abgleich von neu entstehenden Rangansprüchen und deren Einbindung in bestehende Ordnungen kann deshalb besser als die Schemata der älteren Verfassungsgeschichte erklären, wie Große zu Fürsten wurden.